

TE OGH 2025/10/15 15Os99/25k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Rathmayr in der Strafsache gegen * R* wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 28. März 2025, GZ 15 Hv 2/25b-68.7, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Rathmayr in der Strafsache gegen * R* wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 28. März 2025, GZ 15 Hv 2/25b-68.7, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * R* des Vergehens der Zuhälterei nach § 216 Abs 2 erster und dritter Fall StGB (II./), der Verbrechen der Zuhälterei nach § 216 Abs 4 StGB (III./), der Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB (IV./A./, IV./B./ und IV./E./), der Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 erster Fall und Z 3 erster Fall StGB (IV./C./ und IV./D./), des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB (V./), des Vergehens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall StGB (VI./) sowie des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG (VII./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * R* des Vergehens der Zuhälterei nach Paragraph 216, Absatz 2, erster und dritter Fall StGB (römisch zwei./), der Verbrechen der Zuhälterei nach Paragraph 216, Absatz 4, StGB (römisch drei./), der Verbrechen der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall StGB (römisch vier./A./, römisch

vier./B./ und römisch vier./E./), der Verbrechen der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall und Ziffer 3, erster Fall StGB (römisch vier./C./ und römisch vier./D./), des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB (römisch fünf./), des Vergehens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, 148, erster Fall StGB (römisch sechs./) sowie des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, WaffG (römisch sieben./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er – soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant – in H* und andernorts

III./ zwischen Herbst 2023 und März 2024 * D* durch Einschüchterung davon abgehalten, die Prostitution aufzugeben, und zwarrömisch drei./ zwischen Herbst 2023 und März 2024 * D* durch Einschüchterung davon abgehalten, die Prostitution aufzugeben, und zwar

A./ indem er sie an ihrem Zopf packte und ihr einen Schlag ins Gesicht versetzte und drohend sagte, dass sie weitermachen solle, da er dringend Geld benötige;

B./ indem er ihr in der Wohnung seiner Mutter Schläge gegen den Kopf versetzte;

C./ indem er ihr telefonisch mitteilte, dass er ihr in den Hals stechen werde;

IV./ D* durch gefährliche Drohung und mit Gewalt zu einer Handlung, nämlich zur Ausübung der Prostitution, genötigt, und zwarrömisch vier./ D* durch gefährliche Drohung und mit Gewalt zu einer Handlung, nämlich zur Ausübung der Prostitution, genötigt, und zwar

A./ durch die zu III./A./ beschriebene TatA./ durch die zu römisch drei./A./ beschriebene Tat;

B./ durch die zu III./B./ beschriebene TatB./ durch die zu römisch drei./B./ beschriebene Tat;

C./ durch die zu III./C./ beschriebene Tat, wobei er sie mit dem Tod bedrohteC./ durch die zu römisch drei./C./ beschriebene Tat, wobei er sie mit dem Tod bedrohte;

D./ am 13. Juni 2024, 14. Juni 2024 und am 9. Juli 2024 in mehreren Angriffen, indem er ihr via WhatsApp mitteilte, dass er sie „began“, gemeint töten, werde oder sie „grebieren“ werde, wodurch er sie mit dem Tod bedrohte;

E./ am 23. Juni 2024 zum Nachteil von Sympathiepersonen, indem er ihr mitteilte, dass er auf ihre „tschawis“, gemeint Kinder, und ihre Freunde losgehen werde, wodurch er zumindest mit Körperverletzungen drohte;

V./ im Juni 2024 D* mit Gewalt eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er ihr einen Faustschlag gegen ihren Brustbereich, zwei Fußtritte gegen ihr linkes Bein versetzte und ihr die Jacke im Halsbereich fest verdrehte, sodass er ihre Handtasche an sich nehmen und daraus 30 Euro entnehmen konnte.römisch fünf./ im Juni 2024 D* mit Gewalt eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem er ihr einen Faustschlag gegen ihren Brustbereich, zwei Fußtritte gegen ihr linkes Bein versetzte und ihr die Jacke im Halsbereich fest verdrehte, sodass er ihre Handtasche an sich nehmen und daraus 30 Euro entnehmen konnte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen III./, IV./ und V./ des Schuldspruchs richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – keine Berechtigung zukommt. [3] Gegen römisch drei./, römisch vier./ und römisch fünf./ des Schuldspruchs richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 5 a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – keine Berechtigung zukommt.

[4] Die zu V./ des Schuldspruchs erhobene Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) macht nicht klar, inwieweit der Umstand, dass das Opfer das Treffen mit dem Angeklagten geringfügig hinausschob und sich dem Parkplatz schließlich von der anderen Seite näherte, dem Raubvorsatz des Angeklagten entgegenstehen sollte. Aber auch die weitere vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Aussage der Zeugin, wonach sie das von ihrem Bruder erhaltene Geld für sich behalten wollte und der Angeklagte dieses auch nicht gefunden habe, steht nicht in erörterungsbedürftigem Widerspruch zu den erstgerichtlichen Feststellungen, wonach dieser ihr 30 Euro mit Gewalt wegnahm (RIS-Justiz RS0098646). [4] Die zu römisch fünf./ des Schuldspruchs erhobene Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) macht nicht klar, inwieweit der Umstand, dass das Opfer das Treffen mit dem Angeklagten geringfügig hinausschob und sich dem Parkplatz schließlich von der anderen Seite näherte, dem Raubvorsatz des Angeklagten entgegenstehen sollte. Aber

auch die weitere vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Aussage der Zeugin, wonach sie das von ihrem Bruder erhaltene Geld für sich behalten wollte und der Angeklagte dieses auch nicht gefunden habe, steht nicht in erörterungsbedürftigem Widerspruch zu den erstgerichtlichen Feststellungen, wonach dieser ihr 30 Euro mit Gewalt wegnahm (RIS-Justiz RS0098646).

[5] Die zu V./ des Schuldspruchs weiters ausgeführte Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall) übersieht, dass Aktenwidrigkeit eines Urteils nur dann gegeben ist, wenn dieses den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt, wohingegen der – fallaktuell erhobene – Vorwurf an die Tatrichter, aus der Aussage des Opfers statt der vertretbarerweise gezogenen Schlüsse nicht andere abgeleitet zu haben, bloß unzulässige Kritik an der erstrichterlichen Beweiswürdigung darstellt (RIS-Justiz RS0099431 [T2]). [5] Die zu römisch fünf./ des Schuldspruchs weiters ausgeführte Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall) übersieht, dass Aktenwidrigkeit eines Urteils nur dann gegeben ist, wenn dieses den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt, wohingegen der – fallaktuell erhobene – Vorwurf an die Tatrichter, aus der Aussage des Opfers statt der vertretbarerweise gezogenen Schlüsse nicht andere abgeleitet zu haben, bloß unzulässige Kritik an der erstrichterlichen Beweiswürdigung darstellt (RIS-Justiz RS0099431 [T2]).

[6] Auch der zu III./ und IV./ des Schuldspruchs erhobene Vorwurf der Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall), wonach die getroffenen Feststellungen den Beilagen .I/ bis .IV/ eindeutig widersprechen, zeigt keinen Begründungsmangel auf (RIS-Justiz RS0099492). [6] Auch der zu römisch drei./ und römisch vier./ des Schuldspruchs erhobene Vorwurf der Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, fünfter Fall), wonach die getroffenen Feststellungen den Beilagen .I/ bis .IV/ eindeutig widersprechen, zeigt keinen Begründungsmangel auf (RIS-Justiz RS0099492).

[7] Der Einwand (Z 5 zweiter Fall), das Opfer sei auch nach Ende der Tathandlungen weiter der Prostitution nachgegangen, lässt nicht erkennen, inwieweit dieser Umstand den erstgerichtlichen Feststellungen zu den Nötigungs- und Einschüchterungshandlungen des Angeklagten entgegenstehen sollte. Im Übrigen betrifft auch die Frage, ob das Opfer die Prostitution (zur Tatzeit) aus freiem Willen fortsetzte, für den Bereich der Nötigung (bloß) die nicht subsumtionsrelevante Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung (Schwaighofer in WK2 StGB § 105 Rz 67; RIS-Justiz RS0121420, RS0122137), während § 216 Abs 4 StGB auch die vorsorgliche Einschüchterung einer aktuell (noch) nicht zur Aufgabe der Prostitution entschlossenen Person pönalisiert (Philipp in WK2 StGB § 216 Rz 18). [7] Der Einwand (Ziffer 5, zweiter Fall), das Opfer sei auch nach Ende der Tathandlungen weiter der Prostitution nachgegangen, lässt nicht erkennen, inwieweit dieser Umstand den erstgerichtlichen Feststellungen zu den Nötigungs- und Einschüchterungshandlungen des Angeklagten entgegenstehen sollte. Im Übrigen betrifft auch die Frage, ob das Opfer die Prostitution (zur Tatzeit) aus freiem Willen fortsetzte, für den Bereich der Nötigung (bloß) die nicht subsumtionsrelevante Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung (Schwaighofer in WK2 StGB Paragraph 105, Rz 67; RIS-Justiz RS0121420, RS0122137), während Paragraph 216, Absatz 4, StGB auch die vorsorgliche Einschüchterung einer aktuell (noch) nicht zur Aufgabe der Prostitution entschlossenen Person pönalisiert (Philipp in WK2 StGB Paragraph 216, Rz 18).

[8] Die Tatsachenrüge (Z 5a) will nur geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780). [8] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) will nur geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780).

[9] Mit der eigenen Bewertung ausgewählter Verfahrensergebnisse, insbesondere der Aussage der erwähnten Zeugin, und dem Verweis auf die Ausführungen zur Mängelrüge (Z 5; vgl jedoch RIS-Justiz RS0115902, wonach die Nichtigkeitsgründe wesensmäßig verschieden sind) gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken im bezeichneten Sinn hervorzurufen. [9] Mit der eigenen Bewertung ausgewählter Verfahrensergebnisse, insbesondere der Aussage der erwähnten Zeugin, und dem Verweis auf die Ausführungen zur Mängelrüge (Ziffer 5.; vergleiche jedoch RIS-Justiz RS0115902, wonach die Nichtigkeitsgründe wesensmäßig verschieden sind) gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken im bezeichneten Sinn hervorzurufen.

[10] Mit Blick auf § 290 Abs 1 StPO sei angemerkt, dass alle Tathandlungen, die der Angeklagte im Zuge des von III./ des Schuldspruchs erfassten Tatgeschehens setzte, (den Feststellungen des Schöffengerichts folgend) von einer einheitlichen Motivationslage, nämlich dem Ziel, den „Erhalt einer fortlaufenden Einkommensquelle aus der – fortzusetzenden – Ausübung der Prostitution durch * D* zu erreichen“, getragen waren (US 10 f). Auch mit Blick auf die „pauschalierende“ Tatbildformulierung des § 216 Abs 4 StGB (vgl Ratz in WK2 StGB Vorbemerkungen zu §§ 28–31 Rz 91) ist daher vorliegend von einer tatbestandlichen Handlungseinheit im weiteren Sinn auszugehen (RIS-Justiz RS0122006).

[10] Mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, StPO sei angemerkt, dass alle Tathandlungen, die der Angeklagte im Zuge des von römisch drei./ des Schuldspruchs erfassten Tatgeschehens setzte, (den Feststellungen des Schöffengerichts folgend) von einer einheitlichen Motivationslage, nämlich dem Ziel, den „Erhalt einer fortlaufenden Einkommensquelle aus der – fortzusetzenden – Ausübung der Prostitution durch * D* zu erreichen“, getragen waren (US 10 f). Auch mit Blick auf die „pauschalierende“ Tatbildformulierung des Paragraph 216, Absatz 4, StGB vergleiche Ratz in WK2 StGB Vorbemerkungen zu Paragraphen 28 –, 31, Rz 91) ist daher vorliegend von einer tatbestandlichen Handlungseinheit im weiteren Sinn auszugehen (RIS-Justiz RS0122006).

[11] Die Annahme mehrerer Verbrechen der Zuhälterei nach § 216 Abs 4 StGB ist daher rechtlich verfehlt. Dieser Subsumtionsfehler (Z 10) bleibt aber ohne Einfluss auf den Strafraumen, gereicht als solcher dem Angeklagten nicht konkret zum Nachteil und bietet daher keinen Anlass für eine amtswegige Maßnahme nach § 290 Abs 1 zweiter Satz StPO (RIS-Justiz RS0099767 [T4]). [11] Die Annahme mehrerer Verbrechen der Zuhälterei nach Paragraph 216, Absatz 4, StGB ist daher rechtlich verfehlt. Dieser Subsumtionsfehler (Ziffer 10,) bleibt aber ohne Einfluss auf den Strafraumen, gereicht als solcher dem Angeklagten nicht konkret zum Nachteil und bietet daher keinen Anlass für eine amtswegige Maßnahme nach Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO (RIS-Justiz RS0099767 [T4]).

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Über die unter einem erhobene Berufung des Angeklagten hat gemäß § 285i StPO das Oberlandesgericht zu entscheiden. [12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Über die unter einem erhobene Berufung des Angeklagten hat gemäß Paragraph 285 i, StPO das Oberlandesgericht zu entscheiden.

[13] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [13] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145721

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00099.25K.1015.000

Im RIS seit

22.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at